

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2192**

Alle Abgeordneten

24. Januar 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

**Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und
Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur
Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser
Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der
Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfü-
gung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

12/2023

Vorbemerkung

Die aufgeführten Daten und Informationen bilden einen Stichtagsbericht zum 31.12.2023. Aktuellere Entwicklungen im Bereich Flucht stellen wir als Newsletter monatlich auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter>

A. Staatliches Asylsystem

I. Anzahl Zugänge lt. zentralem Quotensystem zur Erstverteilung Asylsuchender (EASY)¹

2023	Zugang NRW	Zugang Bund
Januar	4.981	23.763
Februar	3.571	17.078
März	3.573	16.899
April	3.728	17.184
Mai	4.480	21.957
Juni	4.988	23.631
Juli	5.552	26.443
August	7.025	33.150
September	8.089	38.806
Oktober	9.545	44.855
November	5.417	25.694
Dezember	3.762	17.840
Summe	64.711	307.300

II. Zugangsgeschehen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

Bezogen auf den Personenkreis der Asylersantragsteller:innen stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

¹ Dieses Zahlenwerk bildet den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher u.a. auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren, sowie Antragstellungen in schriftlicher Form und alle weiteren unter § 52 AsylG benannten Fallgestaltungen.

2023	Gesamtzugang in der LEA ²	davon Asylersantragsteller mit Verteilung nach NRW	davon Asylersantragsteller mit Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	6.342	3.952	509
Februar	5.052	2.769	252
März	4.753	2.913	240
April	4.537	3.146	322
Mai	5.292	3.236	897
Juni	5.225	3.491	498
Juli	6.296	4.224	570
August	8.370	5.061	1.260
September	9.969	6.567	1.363
Oktober	10.978	7.417	738
November	6.350	4.155	260
Dezember	5.406	3.022	690
Summe	78.570	49.953	7.599

III. Hauptherkunftsländer Asylsuchende (TOP 20)

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylersantragstellenden zwischen Januar und Dezember 2023 beläuft sich auf insgesamt 307.300 Personen.

Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP Bund	HKL	Zugang 2023	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	92.524	30,1
2	Türkei	61.056	19,9
3	Afghanistan	43.807	14,3
4	Irak	10.661	3,5
5	Iran	8.626	2,8
6	Georgien	7.946	2,6
7	Russische Föderation	7.576	2,5
8	Somalia	4.421	1,4
9	Venezuela	4.032	1,3
10	Kolumbien	3.515	1,1
11	Guinea	3.312	1,1
12	Nordmazedonien	3.090	1,0
13	Ungeklärt	2.880	0,9
14	Eritrea	2.857	0,9
15	Indien	2.807	0,9
16	Algerien	2.785	0,9
17	Tunesien	2.706	0,9

² Der Gesamtzugang setzt sich zusammen aus allen in der LEA vorsprechenden Schutzsuchenden (d.h. Asylsuchende (Erst- sowie Folgeantragstellungen NRW und ex-NRW) und Geflüchtete aus der UKR).

18	Pakistan	2.648	0,9
19	Nigeria	2.469	0,8
20	Marokko	2.286	0,7

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylersantragstellenden zwischen Januar und Dezember 2023 beläuft sich auf insgesamt 64.711 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP NRW	HKL	Zugang 2023	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	26.333	40,7
2	Türkei	9.760	15,1
3	Afghanistan	6.323	9,8
4	Irak	3.505	5,4
5	Iran	2.264	3,5
6	Guinea	1.439	2,2
7	Russische Föderation	1.111	1,7
8	Somalia	985	1,5
9	Nordmazedonien	914	1,4
10	Georgien	841	1,3
11	Algerien	798	1,2
12	Aserbajdschan	739	1,1
13	Nigeria	734	1,1
14	Eritrea	709	1,1
15	Serbien	667	1,0
16	Albanien	610	0,9
17	Marokko	587	0,9
18	Armenien	586	0,9
19	Angola	512	0,8
20	China	446	0,7

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

IV. Neuanträge und Entscheidungen BAMF (NRW)

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

2023	Neuanträge	Entscheidungen
Januar	6.500	4.600
Februar	5.500	3.900
März	6.100	5.700
April	4.000	4.100
Mai	4.400	4.800
Juni	4.600	4.900

Juli	4.900	4.900
August	6.000	5.600
September	5.400	5.000
Oktober	6.200	4.500
November	7.700	5.500
Dezember	4.900	4.600

(Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; Zahlen gerundet)

V. Unterbringungskapazitäten EAE/ZUE/NU

Derzeit (Stand 31.12.2023) werden 32.260 Plätze aktiv betrieben, davon 6.410 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 25.850 Plätze in Zentralen Unterbringungs-einrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 31.12.2023 waren insgesamt 22.990 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 71 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 53 % und die ZUE/NU zu 76 % belegt sind.

Die Unterbringungskapazität in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des Landes stellt sich zum ausgewiesenen Stand wie folgt dar:

Stand 31.12.2023	Aktive Kapazität
EAE (5)	6.410
Arnsberg	1.000
Unna	1.000
Detmold	950
Bielefeld	950
Düsseldorf	3.020
Essen	920
Mönchengladbach	2.100
Köln	1.440
Köln/Bonn	1.440
ZUE (28)	16.989
Arnsberg	3.880
Hamm	830
Möhnesee	800
Olpe	400
Soest	1.200
Wickede	650
Detmold	1.600
Bad Driburg	300
Borgentreich	500
Herford	800
Düsseldorf	5.246
Mülheim	626
Neuss	1.000
Ratingen	800

Rees I	160
Rees II	420
Rheinberg	500
Viersen	650
Weeze	750
Wuppertal	340
Köln	3.720
Bonn	480
Düren	720
Euskirchen	500
Kreuzau	200
Sankt Augustin	600
Schleiden	420
Wegberg	800
Münster	2.543
Dorsten	350
Ibbenbüren	960
Marl	238
Münster	995
Gesamt Landeseinrichtungen (33)	23.399

Stand 31.12.2023	Aktive Kapazität
NU (15)	8.861
Arnsberg	2.100
Bochum	300
Herne	750
Selm	750
Soest (LBH)	300
Detmold	2.385
Bielefeld (Musikerviertel)	400
Büren	450
Gütersloh	440
Lage	295
Paderborn	800
Düsseldorf	0
Köln	2.010
Messe	800
Leverkusen	460
Marmagen	750
Münster	2.366
Castrop-Rauxel	1.020
Dorsten (Gerhart-Hauptmann-Schule)	850
Schöppingen	496

Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mit Erlass vom 20.11.2023 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 41.000 aktiv betriebene Plätze festgelegt, zusätzlich müssen auch Stand-by Plätze vorgehalten werden. Hierzu sind das zuständige Fachministerium und die Bezirksregierungen mit vielen Kommunen im Gespräch und prüfen jede infrage kommende Option. Die Landesregierung plant, weitere Unterkünfte in den nächsten Monaten zu eröffnen. Die Landesregierung will bis Anfang 2024 weitere 3.000 Plätze für die Erstunterbringung von Geflüchteten schaffen. Bei der Suche und Auswahl geeigneter Unterkünfte wird sie von den Kommunen unterstützt. Das haben Kommunen und Land in einer gemeinsamen Erklärung Ende September miteinander verabredet und sich beim Aufbau weitere Plätze für Geflüchtete sowie die Schaffung nötigen Akzeptanz vor Ort zu ihrer gemeinsamen Verantwortung bekannt. Denn diese Herausforderung kann nur gemeinsam gemeistert werden.

VI. Kapazitätsentwicklungen und aktuelle Einrichtungsplanung bis zum 31.03.2024:

Anfang Januar 2024 wurde die EAE Bonn um 160 Plätze erweitert.

Ferner wurde Anfang Januar 2024 die NU Gütersloh II (Princess-Royal-Kaserne) mit einer Belegung von 200 Plätzen in Betrieb genommen. Nach dem Aufbau von Wohncontainern erhöht sich die Kapazität voraussichtlich im März auf insgesamt bis zu 600 Plätze.

Die NU Alfred-Fischer-Halle in Hamm ist mit einer Kapazität von 400 Plätzen und die NU Dortmund ist mit einer Kapazität von ebenfalls 400 Plätzen in Betrieb genommen worden.

Die NU Büren ist im Januar 2024 um 150 Plätze erweitert worden.

Mitte Februar 2024 wird die ZUE Weeze II mit zunächst 400 Plätzen in Betrieb genommen und sukzessive bis auf 640 Plätze erweitert.

Die NU Gladbeck (Festplatz) wird im Februar 2024 mit 156 Plätzen in Betrieb gehen.

Im Februar 2024 wird die NU Remscheid mit 350 Plätzen ihren Betrieb aufnehmen.

Im März 2024 werden die ZUE Bonn um 160 Plätze und die ZUE Bad Driburg zunächst um 100, perspektivisch um insgesamt bis zu 200 Plätze (Ausbau Rotes Haus) erweitert.

Weitere Inbetriebnahmen sind im März 2024 mit der NU Finnentrop (208 Plätze), der NU Ratingen mit bis zu 460 Plätzen und der NU Wuppertal mit 260 Plätzen geplant.

Die als Übergangseinrichtung genutzte NU Köln Messe (Inbetriebnahme am 01.12.2023 mit bis zu 800 Plätzen) wurde planmäßig am 12.01.2024 geschlossen.

Die Kapazität der NU Selm wurde um 250 Plätze reduziert, so dass dort jetzt von ursprünglich 750 Plätzen noch 500 Plätze zur Verfügung stehen.

Die NU Musikerviertel Bielefeld (400 Plätze) wird Ende Januar 2024 außer Betrieb gehen.

VI. Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Nachfolgend werden die Zahlen der mit Stand vom 31.12.2023 zuweisungsfähigen Asylsuchenden aufgeführt:

Verweildauer ³ Stand 31.12.2023	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	20.277	
bis zu einem Monat	2.968	15
bis zu zwei Monaten	3.865	19
bis zu drei Monaten	6.648	33
bis zu vier Monaten	3.838	19
bis zu fünf Monaten	1.063	5
bis zu sechs Monaten	406	2
länger als sechs Monate	546	3
länger als neun Monate	392	2
länger als zwölf Monate	551	2

Fluchtgemeinschaft Stand 31.12.2023	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	20.277	
Familie mit Kindern	4.525	22
Frau mit Kindern	1.385	7
Frau ohne Kinder	1.567	8
Mann mit Kindern	183	1
Mann ohne Kinder	11.311	56
Divers ohne Kinder	9	0
Paar ohne Kinder	1.006	5
Sonstige	290	1
Unbekannt ohne Kinder	1	0

Verweildauer Minderjähriger

Gemäß § 47 AsylG ist die Dauer der Wohnverpflichtung von minderjährigen Asylsuchenden und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten auf sechs Monate beschränkt.

Zum Ende eines jeweiligen Quartals wird jeder über der Verweildauer von 6 Monaten liegende Einzelfall ermittelt und einer über die bereits systemisch im Steuerungsprozess erfolgenden Kontrollen hinausgehenden händischen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg unterzogen. Die Hintergründe eines im Einzelfall vorliegenden Zuweisungshindernisses sowie bestehende Möglichkeiten zur Ausräu-

³ Betrachtet werden hier alle zuweisungsfähigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt noch über keine gültige Zuweisung verfügen.

mung werden intensiv geprüft und mit verschiedenen prozessbeteiligten Stellen erörtert. Diese Überprüfung sowie Umsetzung einzelfallbezogener Maßnahmen kann auch aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteure einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Vereinbarungsgemäß werden somit die Ausweisung der Aufenthaltsdauer sowie die entsprechende Sachstandserläuterung mit dem jeweils bereits bekannten Sachstand bezogen auf das vorhergehende Quartal vorgenommen. Eine Aktualisierung der Quartalsdaten erfolgt dann im Rahmen der dem jeweiligen Quartal nachfolgenden monatlichen Berichte. Für die Quartalsdaten zum Stichtag 30.09.2023 wird daher auf den Bericht „Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen 10/2023“ verwiesen. Die Auswertung für das 4. Quartal 2023 erfolgt mit dem Sachstandsbericht Januar 2024.

VII. Zuweisungen Asylsuchender (§ 50 AsylG und § 12a AufenthaltG)

Vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurden insgesamt 36.598 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vorlauf über anstehende Zuweisungen informiert.

2023	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.175
Februar	615
März	1.366
April	1.883
Mai	2.154
Juni	1.630
Juli	1.775
August	4.993
September	5.477
Oktober	8.566
November	5.705
Dezember	1.259
gesamt	36.598

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.12.2023

Vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurden insgesamt 20.753 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12 a AufenthG vorgenommen:

2023	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune und Zuweisung nach dem 01.12.2016	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	1.253	747	2.000
Februar	1.008	647	1.655
März	1.084	874	1.958
April	1.026	770	1.796
Mai	884	908	1.792

Juni	960	705	1.665
Juli	876	913	1.789
August	768	944	1.712
September	1.036	721	1.757
Oktober	986	703	1.689
November	983	575	1.558
Dezember	918	464	1.382
gesamt	11.782	8.971	20.753

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.12.2023

Über die Weihnachts- und Neujahrstage konnten die Zuweisungen an die Kommunen ausgesetzt werden (sog. Weihnachtsfrieden). Seit dem 08.01.2024 werden wieder Geflüchtete in die Kommunen zugewiesen.

Mit Blick auf die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Aktuell ist weiterhin noch ein moderater Zugang in der LEA zu verzeichnen. Aufgrund dessen sowie der auskömmlichen Kapazitäten in den Landeseinrichtungen können die Zuweisungen auf niedrigem Niveau fortgeführt werden.

VIII. Rückführung/freiwillige Rückkehr

Stand	Rückführungen	Rückführungen	NRW Anteil in %	Freiwillige Rückkehr bundesweit	Freiwillige Rückkehr NRW	NRW Anteil in %
	bundesweit	NRW		über REAG/GARP (IOM)	über REAG/GARP (IOM)	
	einschl. Dublin-Überstellungen	einschl. Dublin-Überstellungen				
30.11.2022	11.970	2.869	23,97	7.009	1.813	25,87%
30.11.2023	15.151	3.379	22,30	9.544*	2.246*	23,53%

Quellen: Bundespolizeistatistik und REAG/GARP-Statistik

*vorläufig

Zum Stichtag 30.11.2023 waren 245.836 Personen bundesweit und 59.986 in NRW ausreisepflichtig (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,40 %.

Zum Stichtag 30.11.2023 waren 196.786 Personen bundesweit und 49.708 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 25,26 %.

Die Zahlen für Dezember 2023 liegen hier noch nicht vor. Diese werden i. d. R. im letzten Monatsdrittel des Folgemonats übermittelt.

B. Geflüchtete aus der Ukraine

I. Zugänge über Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, gelten bis zum 4. März 2025 fort.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von bis zu mehreren Monaten liegen kann, da ukrainische Geflüchtete sich im Rahmen der weiterhin gültigen Visa-Freiheit nicht unmittelbar nach Einreise bei einer Behörde melden müssen und ggf. zunächst bei Verwandten oder Bekannten leben, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen.

2023	FREE-Verteilungen NRW	FREE-Verteilungen Bund
Januar	8.328	37.689
Februar	4.922	31.249
März	5.667	33.182
April	4.357	20.081
Mai	3.000	19.477
Juni	3.701	19.695
Juli	4.144	21.902
August	4.408	22.110
September	3.733	21.534
Oktober	5.251	24.458
November	4.047	21.328
Dezember	3.913	17.611

II. Zugänge Geflüchtete aus der Ukraine/Verfahren nach § 24 AufenthG Landeserstaufnahme (LEA) Bochum

2023	Zugänge gesamt UKR	davon Verteilung nach NRW	davon Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	1.548	1.544	4
Februar	1.583	543	1.040
März	1.259	714	545
April	772	770	2
Mai	908	908	0
Juni	996	996	0
Juli	1.162	1.160	2
August	1.622	1.622	0
September	1.719	1.719	0
Oktober	2.179	2.179	0
November	1.567	1.550	17
Dezember	1.285	1.282	3
Summe	16.600	14.987	1.613

III. Anzahl in NRW aufhältiger Personen aus der Ukraine

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Bestand der aktuell aufhältigen Personen aus dem Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst. Aus Differenzen des Saldos können dabei keine Aussagen zum Zu- und Fortzug abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass Zuzüge aus dem Ausland relativ zeitnah, Fortzüge in das Ausland allerdings verzögert oder auch gar nicht bei den Ausländerbehörden angezeigt werden. Zudem sammeln sich im dezentral geführten AZR über längere Zeiträume Dubletten oder fehlerhafte Datensätze an, die in unregelmäßigem Abstand bereinigt werden und zum Wegfall einer nicht unwesentlichen Anzahl von Datensätzen führen können.

Landesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 31.12.2023 aufhältigen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 231.804 Personen.

IV. Zuweisungen UKR aus Landeseinrichtungen in Kommune (§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG)

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen. Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen

und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu.

Vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurden insgesamt 15.514 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2023	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.904
Februar	734
März	762
April	732
Mai	976
Juni	1.065
Juli	1.193
August	1.695
September	1.581
Oktober	2.295
November	1.566
Dezember	1.011
gesamt	15.514

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.12.2023

Zum Stichtag 02.01.2024 waren 1.110 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2022 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 58.791 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.